



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

1. Dezember 2016

40. Jahrgang / Nr. 41

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

207. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11. März 2015
208. Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven vom 2. November 2016
209. Richtlinie für die Förderung der Niederlassung von Hausärzten im Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

210. Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Abgeordneten des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 17. November 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

211. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel** in Bramel
212. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel** in Bramel
213. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Büttel**
214. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Cappel**
215. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum** in Dorum
216. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum**
217. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Margarethen-Kirchengemeinde Stotel**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

207.

SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11. März 2015

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

In § 2 Abs. 5 erhalten die Ziffern 5.1 bis 5.1.2 folgende Fassung:

- | | | |
|-------|---|----------|
| 5.1 | der Sprecher/die Sprecherin der leitenden
Notärzte/Notärztinnen Rettungsdienst | 450,00 € |
| 5.1.1 | die leitenden Notärzte/Notärztinnen Rettungsdienst | 300,00 € |
| 5.1.2 | die organisatorischen Leiter/Leiterinnen Rettungsdienst | 300,00 € |

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

208.

HAUPTSATZUNG des Landkreises Cuxhaven vom 2. November 2016

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 2. November 2016 folgende Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cuxhaven.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Cuxhaven.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Cuxhaven zeigt in Gold über von Rot und Silber wellenförmig geteiltem Schildfuß den Heiligen Bischof Nikolaus, in grünem, silbergerändertem Ornat, mit silbernen Schuhen und silbernem Krummstab, dessen Krümme in einer grünen vierblättrigen Rose endet, die rechte Hand zum Segen erhoben, mit silbernen Haaren und natürlicher Fleischfarbe.

(2) Die Flagge des Landkreises Cuxhaven zeigt die Farben grün und weiß mit dem Wappen, das in der Mitte der Flagge angeordnet ist.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven".

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Große selbständige Stadt Cuxhaven

Stadt Geestland

Gemeinde Beverstedt

Gemeinde Hagen im Bremischen

Gemeinde Loxstedt

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Gemeinde Schiffdorf

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln

Gemeinde Belum

Gemeinde Bülkau

Gemeinde Cadenberge

Flecken Neuhaus/Oste

Gemeinde Oberndorf

Gemeinde Wingst

Stadt Otterndorf

Gemeinde Ihlienworth

Gemeinde Neuenkirchen

Gemeinde Nordleda

Gemeinde Osterbruch

Gemeinde Odisheim

Gemeinde Steinau

Gemeinde Wana

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Börde Lamstedt

Gemeinde Armstorf

Gemeinde Hollnseth

Gemeinde Lamstedt

Gemeinde Mittelstenahe

Gemeinde Stinstedt

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hemmoor

Stadt Hemmoor

Gemeinde Hechthausen

Gemeinde Osten

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Vermögensverfügungen, Verträge, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht
 - a. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt;
 - b. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt.
- (2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten
 - a. Aufwendungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € oder
 - b. Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie wertmäßig bei
 - Aufträgen nach VOL 25.000,00 € nicht überschreiten,
 - Aufträgen im Hochbaubereich 40.000,00 € nicht überschreiten,
 - Aufträgen im Tiefbaubereich 60.000,00 € nicht überschreiten und
 - bei Investitionsförderungsmaßnahmen 40.000,00 € nicht überschreiten.

In diesem Sinne nicht als überplanmäßige Planabweichungen gelten gemäß § 19 VI GemHKVO Aufwendungen und Auszahlungen die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den eingerichteten Budgets und Deckungskreisen erwirtschaftet werden und damit bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zu einer notwendigen Erhö-

hung des Budgets bzw. Deckungskreises führen. Ausgenommen sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die der Einzelveranschlagung unterliegen.

Nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen gelten Abschreibungen die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden bzw. die den veranschlagten Abschreibungen übersteigende Abschreibungen.

- c. Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen bis zu einer Differenz von 25.000,00 € gegenüberstehen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören die weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit des Landkreises an.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind nicht öffentlich. Gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG hat jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete das Recht, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

Gem. § 76 Abs. 3 NKomVG wird die Zuständigkeit für alle Beschlüsse über Auftragsvergaben, soweit der Kreisausschuss zuständig wäre, bis zum Ende der Wahlperiode am 31. Oktober 2021 auf den Ausschuss für Hochbau, Straßen, Verkehr und Vergabe übertragen. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden

§ 8

Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichtserstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen einwilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Beamte/Beamtinnen auf Zeit

Außer dem Landrat/der Landrätin werden ein allgemeiner Vertreter als Erster Kreisrat/eine allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin und bis zu drei weitere leitende Beamte/Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10

Vertretung des Landrats/der Landrätin

Die Dezernenten/Dezernentinnen vertreten den Landrat/die Landrätin im Bereich der Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch den Ersten Kreisrat/die Erste Kreisrätin wird dadurch nicht berührt. Unabhängig von der Regelung der allgemeinen Vertretung kann der Kreistag durch Beschluss weiteren Beamten/Beamtinnen die Vertretung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete übertragen.

§ 11

Die Kreisverwaltung

Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat/die Landrätin Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 12 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern/Antragstellerinnen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Der Landrat/Die Landrätin kann dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cuxhaven betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Der Kreisausschuss wird über alle Anträge sowie deren Zurückweisung unterrichtet.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits in den letzten sechs Monaten erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Der Landkreis gibt ein "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" heraus. In ihm werden Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Satzung oder der Verordnung (mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen) im Amtsblatt wird in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven hingewiesen. Dieser Hinweis muss mindestens enthalten die genaue Bezeichnung der Satzung oder der Verordnung, das Datum des Amtsblattes, in dem die Satzung oder die Verordnung veröffentlicht worden ist, und den Ort, an dem die Satzung oder die Verordnung eingesehen werden kann.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden nach regionaler Bedeutung durch Veröffentlichung jeweils in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

(4) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag oder eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, wird durch Veröffentlichung in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven mit einem entsprechenden Hinweis in den Tageszeitungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven vom 10. Januar 2012 außer Kraft.

Cuxhaven, den 2. November 2016

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

RICHTLINIE für die Förderung der Niederlassung von Hausärzten im Landkreis Cuxhaven

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Cuxhaven ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärzte im Landkreis Cuxhaven ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Cuxhaven verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubersetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätiger Hausarzt (Allgemeinmediziner/hausärztlich tätiger Internist) bzw. die Anstellung eines Hausarztes im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

Auch die Niederlassung von Fachärzten kann in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn eine besondere Dringlichkeit geboten ist.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cuxhaven — Sozialplanungsreferat — zu richten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte, die sich im Landkreis Cuxhaven im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen.

Zuwendungsfähig sind auch Dienstleister, deren Vermittlungsleistung zu einer Ansiedlung des vermittelten Arztes nach den Vorgaben dieser Richtlinie führt.

Weiterhin können Ärzte, die Ärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt anstellen, eine Zuwendung erhalten. Ausgeschlossen von einer Förderung ist jedoch derjenige, der sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten muss.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit der ärztlichen Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt,
- dass der Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,

- dass mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde,
- dass die Standortkommune, in der der Arzt sich niederlassen möchte, zuvor einer Förderung zustimmt und sich mit 50% an der unter Ziffer 4.2. genannten Zuwendungshöhe beteiligt,
- dass bestehende Unterverträge mit niedergelassenen und/oder angeworbenen Ärzten zur Kenntnis vorgelegt werden, wenn der Antrag durch einen Dienstleister gestellt wird.

3.2. Besondere Voraussetzungen

Für Ärzte ausländischer Herkunft sind weitere Vorgaben zu beachten. Diese ergeben sich aus einer Checkliste, die dem Antragsvordruck beige-fügt wird.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

4.2. Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 10.000 Euro. Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.

4.3 „De-minimis“-Beihilfe

Der Zuwendungsempfänger hat die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., zu beachten.

5. Bewilligung, Rücknahme und Widerruf

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet der Landkreis nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Rücknahme, Widerruf und die hierauf begründende Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid

6. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist u. a. zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
- die hausärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2016 in Kraft. Die Förderung der Niederlassung von Hausärzten erfolgt zunächst für drei Kalenderjahre bis zum 31. Dezember 2018. Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2019 wird nach einer Zwischenevaluierung des Programms entschieden.

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

210.

SATZUNG

der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Abgeordneten des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 17. November 2016

Aufgrund der §§ 55, 44, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

Die Abgeordneten des Rates, Mitglieder der Ortsräte, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Abschnitt I Entschädigungen für kommunalpolitische Tätigkeiten

§ 2 (Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete des Rates)

(1) Die Abgeordneten des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 reduziert sich für Abgeordnete des Rates um jeweils 10,00 €, wenn nach der Geschäftsordnung des Rates von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sämtliche Sitzungsunterlagen in gedruckter Form zu erhalten.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:

1. für die Bürgermeister/innen	138,00 €
2. für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden im Rat	172,50 €
3. für die Beigeordneten	92,00 €
4. für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG	60,00 €

(4) Übt ein/e Abgeordnete/r sowohl einen Gruppen- als auch einen Fraktionsvorsitz aus, so besteht der Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach Absatz 3 Nr. 2 nur einmal.

(5) Sind Abgeordnete des Rates zugleich gewählte Mitglieder eines Ortsrates oder Ortsvorsteher/innen, bleiben die daraus entstandenen Ansprüche auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.

§ 3 (Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Ortsräte)

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht für im Ortsrat ausgeübte Funktionen Anspruch auf folgende monatlichen Funktionszuschläge:

1. für die Ortsbürgermeister/innen	72,00 €
2. für die Ortsbürgermeister/innen bei Übertragung von Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG	108,00 €
3. für die Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen	36,00 €

§ 4 (Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen)

Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 194,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufhalles.

§ 5

(Sitzungsgeld für hinzuberufene Ausschussmitglieder)

(1) Andere, nicht dem Rat angehörende Personen, die der Rat zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 €, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Abgeordnete, wenn sie einem Ausschuss nicht in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger des Rates angehören.

(3) Die Sitzungsgelder werden nachträglich zum Ende eines Kalenderhalbjahres gezahlt.

§ 6

(Reisekosten bei Dienstreisen)

Bei Dienstreisen erhalten die Abgeordneten des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird ein Sitzungsgeld nach § 5 nicht gezahlt.

§ 7

(Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Nachteilsausgleich für Mandatsträger/innen)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen haben Abgeordnete des Rates und Mitglieder der Ortsräte (Mandatsträger/innen) Anspruch auf eine Entschädigung für Nachteile, die ihnen für die Zeit der Teilnahme an Sitzungen im beruflichen Bereich oder im Bereich der Haushaltsführung nachweislich entstanden sind. Diese wird auf Antrag als Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz oder Nachteilsausgleichsentschädigung geleistet.

(2) Arbeitnehmer/innen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Die Verdienstausschlagentschädigung wird nur für Sitzungszeiten gewährt, die während der regelmäßigen Arbeitszeit der Antragstellerin/des Antragstellers liegen. Außerhalb der Zeit von montags bis freitags von 07:00 bis 21:00 Uhr (einschließlich Nachbereitungszeit) besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung, es sei denn, die Antragstellerin/der Antragsteller weist hierfür die Tätigkeit im Schicht- oder vergleichbaren Dienst nach.

(3) Selbstständig oder freiberuflich Tätigen wird für den entstandenen Verdienstausschlag, die Nachholung versäumter Arbeit oder die Beschäftigung einer Aushilfskraft ein Pauschalstundensatz gezahlt. Der eingetretene Nachteil ist glaubhaft zu machen.

(4) Mandatsträger/innen, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag oder den Pauschalstundensatz geltend machen können und denen durch die Sitzungsteilnahme ein besonderer Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich entstanden ist, haben Anspruch auf eine Nachteilsausgleichsentschädigung. Ein besonderer Nachteil im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn zum Ausgleich eine bezahlte Aushilfskraft beschäftigt wird oder versäumte Arbeit nachzuholen ist und ein Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person geführt wird. Dieser ist glaubhaft zu machen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung wird nach § 44 Absatz 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 20,00 € je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz und die Nachteilsausgleichsentschädigung betragen 15,00 € je Stunde.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Sitzungsstunden ist die tatsächliche Anwesenheitszeit. Angefangene Sitzungsstunden von weniger als 30 Minuten werden auf volle halbe Stunden, von mehr als 30 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Für die Zeitberechnung wird zu jeder Sitzung je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung als Vor- und Nachbereitungszeit hinzugerechnet.

(7) Mandatsträger/innen, denen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, für die Urlaub nach § 54 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG gewährt wurde, ein nachgewiesener Verdienstausschlag entstanden ist, wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 164,00 € je Tag erstattet.

§ 8

(Fahrtskosten)

Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden durch folgende Pauschalentschädigungen abgegolten:

1. Abgeordnete des Rates 77,00 € monatlich

- | | |
|--|-------------------|
| 2. Ortsbürgermeister/innen | 51,00 € monatlich |
| 3. Mitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach den Nummern 1 und/oder 2 erhalten | 5,00 € monatlich |
| 4. Hinzuberufene Ausschussmitglieder, die | |
| a. im Stadtgebiet wohnen | 3,00 € je Sitzung |
| b. außerhalb des Stadtgebietes wohnen | 5,00 € je Sitzung |

§ 9

(Entschädigungen für Kinderbetreuung)

(1) Ist in Ausübung des Mandats von Abgeordneten des Rates oder Mitgliedern der Ortsräte regelmäßig eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre erforderlich, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet und ist auf höchstens 8,00 € je Stunde bzw. 64,00 € monatlich begrenzt.

(2) Sind im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 NKomVG nachweisbare erforderliche Aufwendungen für die Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 12 Jahre entstanden, so werden diese bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde, längstens für die Dauer von 8 Stunden täglich ersetzt.

(3) § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 10

(Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege)

(1) Der/Die ehrenamtliche Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege der Stadt Cuxhaven erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen und des Verdienstausschlages.

§ 11

(Aufwandsentschädigungen für Mitarbeit in Freiwilligen Feuerwehren oder Einheiten des Katastrophenschutzes)

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeister/in | 170,00 € |
| 2. Ständige Vertreter/in zu 1. | 85,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in einer Grundausrüstungsfeuerwehr | 43,00 € |
| 4. Stellvertreter/in zu 3. | 22,00 € |
| 5. Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 51,00 € |
| 6. Stellvertreter/in zu 5. | 26,00 € |
| 7. Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 59,00 € |
| 8. Stellvertreter/in zu 7. | 29,00 € |
| 9. Sicherheitsbeauftragte/r | 31,00 € |
| 10. Atemschutzbeauftragte/r | 31,00 € |
| 11. Funkbeauftragte/r | 31,00 € |
| 12. Gerätewart/in | |
| a. Grundbetrag | 15,00 € |
| b. Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug | 5,00 € |
| 13. Stadtjugendfeuerwehrwart/in | 31,00 € |
| 14. Jugendfeuerwehrwart/in | 31,00 € |

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Cuxhaven und der in der Stadt Cuxhaven für den Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die Zahlung wird auf Antrag an die Einheiten geleistet, die sie an die Mitglieder weiterleitet. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederliste zum 31. Dezember des Vorjahres. Sie muss mindestens Nachname, Vorname und Geburtsdatum der aktiven Mitglieder enthalten. Die Richtigkeit der Liste ist durch die jeweilige Einheitsführung zu bestätigen.

(3) Auf die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Facheinheit Information und Kommunikation des Katastrophenschutzes der Stadt Cuxhaven sind folgende Entschädigungssätze nach Absatz 1 anzuwenden:

- a. für den/die Zugführer/in nach Nr. 5,
- b. für den/die stellvertretende/n Zugführer/in nach Nr. 6,
- c. für die/den Funkbeauftragte/n nach Nr. 11,
- d. für Gerätewarte nach Nr. 12.

(4) Funktionsträger, die neben ihrer (Primär-)Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Als (Primär-)Funktion ist die höherwertige Funktion in der Reihenfolge nach Absatz 1 anzunehmen.

(5) Die in Absatz 1 und 3 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 wird auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstausfall, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entsteht, ersetzt, jedoch höchstens bis zu 20,00 € je Stunde. Satz 1 gilt für die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

(7) Die Stadt ersetzt außerdem auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 12 Jahren, soweit die Aufwendungen notwendig waren, weil das ehrenamtlich tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Der Höchstbetrag der Aufwendungen beträgt 8,00 € je Stunde, längstens für die Dauer von 8 Stunden täglich.

(8) Für ehrenamtliche Helfer/innen der Facheinheit Information und Kommunikation des Katastrophenschutzes der Stadt gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

§ 12 (Zahlungen)

(1) Die nach dieser Satzung monatlich zu zahlenden Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die monatlich zu zahlenden Entschädigungen nachträglich zum Monatsende gezahlt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Ablauf der Wahlperiode für den Zeitraum bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses (§ 75 Absatz 2 NKomVG), sofern sie diesem nicht angehören, Aufwandsentschädigung bemessen nach der Dauer der Interimszeit.

§ 13 (Ausschlussbestimmungen)

(1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 9 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Kosten abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat, im Ortsrat oder durch die Teilnahme an Sitzungen städtischer Ausschüsse entstanden sind.

(2) Mit einer Aufwandsentschädigung nach § 11 Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.

(3) Soweit Entschädigungen auf Antrag geleistet werden, muss ein schriftlicher Antrag bis zum 31. März des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 14 (Wegfall eines Entschädigungsanspruches)

(1) Der Anspruch eines Abgeordneten des Rates oder eines Ortsratsmitgliedes auf Entschädigungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat oder/und Ortsrat nach § 53 NKomVG ruht.

(2) Außerdem entfällt der Entschädigungsanspruch, wenn die Mandatstätigkeit ununterbrochen und unbegründet länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, für die darüber hinausgehende Zeit.

(3) Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach § 5 entfällt, wenn das Ausschussmitglied nicht mindestens zur Hälfte der Sitzungszeit anwesend war.

(4) Aufwandsentschädigungen nach § 11 entfallen, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine bereits an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 15 (In-Kraft-Treten)

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 05. Dezember 2006 außer Kraft.

Cuxhaven, den 17. November 2016

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Ulrich Getsch
Oberbürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 41 v. 1.12.2016 S. 224 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

211.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel in Bramel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Heilige Drei Könige Kirchengemeinde am 14. Juni 2016 die folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(4) ² Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes vorliegt.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 11 Einteilung und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
Wahlgrabstätten, pflegeleichte Wahlgrabstätten (Stille Wiese) und pflegeleichte Urnengrabstätten.“

Die nachfolgenden Absätze rücken in der Nummerierung um einen Zähler auf.

3. Der neue Abs. 6 in § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Einteilung und Größen**

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen mindestens folgende Größe haben:

- | | | |
|------------------|---------------|----------------|
| 6.1 für Särge | | |
| von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m |
| 6.2 für Urnen | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.“

4. § 13 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Wahlgrabstätten**

(5) ²Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Pflegeleichte Urnengrabstätte**

(1) Pflegeleichte Urnengrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Bodendeckern bepflanzten Urnenfeld vergeben. Die Lage der Urnengrabstätte muss durch einen selbst wählbaren Stein, der die Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten darf, gekennzeichnet werden. Die Pflege dieser Urnengrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.

Hierzu gehören:

- Einebnung des Grabhügels nach der Beisetzung
- Pflege der Anlage durch regelmäßiges Schneiden der Bodendecker
- Entfernen des Steines nach Ablauf der Nutzungszeit

Grabeinfassungen sowie eigene Bepflanzungen als auch die Ablage von Gestecken sind nicht zugelassen.

Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Urnengrabstätten.“

6. § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 15
Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Stille Wiese)**

(1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung von Aschen vergeben.

(2) In einer Grabstelle können bis zu zwei Aschen nebeneinander beigelegt werden.“

7. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Pflegeleichte Wahlgrabstätte (Stille Wiese)**

(2) Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrüntem Gräberfeld (Stille Wiese) vergeben. Die Lage der Wahlgrabstätte muss durch eine ebenerdig einzulassende Grabplatte, die die Größe von 0,4 m x 0,5 m nicht überschreiten darf, gekennzeichnet werden.

Die Pflege dieser Wahlgrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Hierzu gehören:

- Grasansaat
- Pflege der Anlage durch regelmäßigen Rasenschnitt
- Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Nutzungszeit

Grabeinfassungen sowie Bepflanzungen als auch die Ablage von Gestecken oder das Aufstellen von Blumenvasen und -töpfen sind nicht zugelassen.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Bei der Gestaltung von Grabmalen sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) sowie § 20 zu beachten.

(2) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(3) Der Anzeiger ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(8) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(9) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(10) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher

in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

10. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können Grabsteine, die erhalten bleiben sollen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, in Absprache mit dem Kirchenvorstand, auf einem dafür vorgesehenen, zugewiesenen Platz aufgestellt werden. Auch später entstehende Kosten (Standsicherheit, Entsorgung) sind vom Nutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger zu tragen.“

11. § 23 erhält folgende Überschrift:

„§ 23 Leichenhalle“

12. § 24 erhält folgende Überschrift:

„§ 24 Kirche“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Bramel, den 29. Juni 2016

Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel Der Kirchenvorstand

Gundula Allers H.C. Schlüter, P.
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 17. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert Casper
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

212.

ÄNDERUNG

der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel in Bramel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Heilige Drei Könige Kirchengemeinde am 13. September 2016 die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 6 Abschnitt I erhält einen neuen Absatz 4:

„§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4. Pflegeleichte Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen auf dem Urnenfeld
 - a) für 30 Jahre- Einebnung des Grabhügels, Pflege der Anpflanzung, Entfernen der Grabplatte bei Ablauf der Nutzungsdauer sowie Friedhofunterhaltungsgebühren 780,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 26,00 €“

Die nachfolgenden Absätze rücken in der Nummerierung um einen Zähler auf.

2. § 6 Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührentarif

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr - je Grabstelle: 7,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig. Die jährliche Erhebung wird nur dann durchgeführt, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bereits mit Erwerb eines Nutzungsrechtes oder mit einer Verlängerung entrichtet worden ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bramel, den 13. September 2016

Ev.-luth. Heilige Drei Könige-Kirchengemeinde Bramel Der Kirchenvorstand

Gundula Allers H.C. Schlüter, P.
Vorsitzende (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 17. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert Casper
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absätze 4 und 5.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen und die gesamte Grabstätte abzuräumen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach, kann der Kirchenvorstand die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die Gebühr hierfür richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist vom Kirchenvorstand nicht zu leisten. Der Kirchenvorstand ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung vom 16. Januar 1989 außer Kraft.

Cappel, den 10. November 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Cappel Der Kirchenvorstand

A. Harrs		Sielken
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 17. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert		Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

215.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum in Dorum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum am 18. Oktober 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 25. August 1994 beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 11 7 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Einteilung und Größen

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Bei Urnengräbern im Gemeinschaftsgräberfeld beträgt die Mindestdiefe des Grabes von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 1,20 m, da in diesen Grabstellen bis zu zwei Urnen übereinander beigesetzt werden können.“

2. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld

(1) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Es können je Grabstelle bis zu zwei Aschen übereinander beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Grabstein belegten Gemeinschaftsgräberfeld vergeben. Die Lage der Urnengrabstätte wird durch einen liegenden Grabstein und durch einheitliche Grabschilder an einem zentralen Stein vor dem Gemeinschaftsgräberfeld, auf denen die Namen der Bestatteten genannt werden, hingewiesen. Diese Schilder werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Urnengrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze und Gestecke dürfen im Gemeinschaftsgräberfeld nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(2) Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 16 - 19 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 24. Mai 2007 außer Kraft.

Dorum, den 18. Oktober 2016

Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum Der Kirchenvorstand

Hunger		G. Jochim
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Nutzungsgebühr für die Kapelle: | 250,00 € |
| 2. Nutzungsgebühr für die Kirche: | 350,00 €“ |

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Stotel, den 09. November 2016

**Ev.-luth. St. Margarethen-Kirchengemeinde Stotel
Der Kirchenvorstand**

Casper		B. Busse-Brißke
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 17. November 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

H. Burkert		Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher